

Rolf Finkbeiner

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht

Bramkampweg 11
22949 Ammersbek
Tel.: (04102) 4 2071
Fax: (04102) 4 20 72
mobil: 0172/410 10 63
ePost: rofi.finkbeiner.de

RA Rolf Finkbeiner, Bramkampweg 11, 22949 Ammersbek

**An die
Gemeinde Ammersbek
-Herrn Bürgermeister H. Ansen-
Am Gutshof 3
22949 Ammersbek**

Datum: **09.07.2010**

GPV Ammersbek-Hunnau Ihre Mitteilung vom 07.07.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ansen,

im Nachgang zu der Sitzung der Gemeindevertretung am 06.07.2010 und Ihrem Schreiben vom 07.07.2010 -für welches ich mich bedanke- möchte ich Ihnen vor dem Hintergrund meiner „Erfahrungen“ mit dem GPV Ammersbek-Hunnau mit diesem Schreiben darlegen, weshalb die Situation und die jüngste Entwicklung rund um diesen GPV aus Sicht der Ammersbeker Bürger als absolut unbefriedigend einzuschätzen ist:

1. Zu der in der Gemeindevertretung gestellten Frage nach dem Verwaltungskosten-Anteil des von der Gemeinde Ammersbek an den GPV für das Jahr 2010 zu zahlenden Mitglieds-Beitrages der Gemeinde in Höhe von € 14.900,- überlasse ich Ihnen anbei die Kopie eines Schreibens des Vorstandsvorsitzenden vom 14.06.2010, aus dem Sie entnehmen können, dass der gesamte Mitglieds-Jahres Beitrag 2010 in Höhe von 14.900,- ausschließlich (zu 100%) nicht für Zwecke der Gewässerpflege, sondern zur Deckung von Verwaltungskosten (€ 97.900 = 90%) und zur Bildung einer Rücklage (€ 11.100 = 10%) verwendet werden soll!

Diese Information wäre auch der Gemeinde bei sachgerechter Behandlung der Angelegenheit zugänglich gewesen.

Sollte der GPV sich künftig also nicht nur selbst verwalten, sondern sich tatsächlich auch wieder der Gewässerpflege widmen, würden die Verwaltungskosten in Höhe von € 14.900,- selbstverständlich noch um die anteiligen Gewässerpflegekosten steigen.

Im Jahre 2009 betrug das Verhältnis Verwaltungskosten/Gewässerpflegekosten übrigens ebenfalls inakzeptable 57% / 43% oder € 80.300,- / 62.200,- (vgl. Mitteilung des GPV vom 15.06.2010).

Es darf wohl aus Bürger-Sicht als schwerwiegendes Versäumnis angesehen werden, dass weder die Gemeindeverwaltung, noch die Damen und Herren des Finanzausschusses und der Gemeindevertretung diese Zahlen angefordert und sich damit vor Ihrer Beschlussfassung auseinandergesetzt haben, obwohl die unzumutbaren Zustände beim GPV längst bekannt sind.

So stellt es einen klaren Verstoß gegen § 7 Abs.1 LWVG dar, dass der GPV Mitte des Jahres 2010 noch keine Haushaltssatzung erlassen hat. Denn danach hat der GPV „bis zum Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen“. Da nicht ersichtlich ist, dass der Landrat als Rechtsaufsichtsbehörde seiner Verpflichtung zum Einschreiten nachgekommen ist, stellt sich der Hinweis eines Vertreters der Gemeindevertretung und des Finanzausschusses in der Gemeindevertreter-Sitzung vom 06.07.2010 auf die Überwachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde als weiterer Beleg für die wenig sachkundige Behandlung der Angelegenheit dar.

2. Zur Beitragsermittlung durch das Ingenieurbüro Heidel gemäß Gutachten von Mai 2010 ist folgendes anzumerken:

- a) dass der GPV nicht selbst fähig ist, seine Mitglieds-Beiträge zu kalkulieren, sondern dafür einen Betrag von € 10.000,- kalkuliert, ist ein deutlicher Hinweis auf seine (In-)Kompetenz in Bezug auf seine Aufgabenerfüllung,

b) das Gutachten selbst zeichnet sich durch Fehler und rechtliche Fehleinschätzungen aus, auf die ich beispielhaft verweisen möchte:

aa) Bereits der erste Satz des Gutachtens unter „Allgemeines“ ist glatt falsch und zeigt, dass der Verfasser mit der zugrundeliegenden Rechtslage nicht vertraut ist. Denn nach § 28 WVG i. V. m. § 24 der Satzung sind die **Mitglieder** des GPV dem Grunde nach verpflichtet, **Beiträge** zu leisten.

Demgegenüber geht das Gutachten fälschlicherweise davon aus, dass die nach LWG **Unterhaltungspflichtigen** die Verbandskosten zu zahlen haben.

Dies ist rechtlich wie tatsächlich ein Unterschied, weil die GPVs ja gerade die Unterhaltungspflicht von Unterhaltungspflichtigen erfüllen und speziell beim GPV Ammersbek-Hunnau die **Mitglieder (Ammersbek, Ahrensburg, Bargteheide und Großhansdorf)** nicht mit den **Unterhaltungspflichtigen** identisch sind.

Hinzu kommt, dass sich die Beitragslast unter den Mitgliedern nach § 25 der Satzung des GPV Ammersbek-Hunnau auf die (Grundstücks-)Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem Unternehmen des Verbandes haben, verteilt und außerdem ist nach § 25 Abs.2 der Satzung ohnehin nur beitragspflichtig, wer dem Verband am 01. Januar als Grundstückseigentümer bekannt ist.

Zweifellos steht aber nicht das ganze Gemeindegebiet im Eigentum einer Mitgliedsgemeinde, sodass das Gemeindegebiet als Maßstab für die Beitragsbemessung im Widerspruch zu § 25 der Satzung des GPV Ammersbek-Hunnau steht. Gleiches dürfte auch für die Beitragsarten des § 25 Abs.3 der Satzung gelten.

Da der GPV seine Mitgliedsbeiträge durch Bescheid erheben muss und diese mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen sind (so § 26 Abs.1 der Satzung), stellt sich auch insofern die Frage späterer Widerspruchsverfahren.

bb) weiterhin ist der Unterhaltungsaufwand für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach § 21 Abs.1 LWVG (zwingend) auf die **Mitglieder** des GPV umzulegen. Demgegenüber legt das Gutachten den Unterhaltungsaufwand auf **4 Mitglieder** und **10 Nicht-Mitglieder** um, was gesetzlich nicht vorgesehen ist,

cc) bei der **Beitragsbemessung** unter den Mitgliedern dürfen nach der klaren und eindeutigen Verweisung von § 21 Abs. 1 LWVG auf § 40 LWG nur Flächen i.S. v. § 40 LWG herangezogen werden (gewässerpflege-relevante Flächen).

Stattdessen zieht das Gutachten alle Gemeindeflächen heran,

dd) die Unterhaltungspflicht nach § 40 LWG umfasst nur fließende Gewässer 2.Ordnung, also definitionsgemäß nur oberirdisch fließende Gewässer, während das Gutachten „keine Differenzierung nach oberirdischem und unterirdischem Einzugsgebiet“ trifft,

ee) die Zuschlagsberechnung nach § 21 Abs.1 Nr.3 LWVG verlangt ausdrücklich („...für Grundflächen, die nach den Umständen des Einzelfalles Vorteile von der Gewässerunterhaltung haben,...“) eine **Einzelfall-Betrachtung**, die das Gutachten nicht anstellt.

So müsste etwa nach § 21 Abs.1 Nr. 3.1.2 LWVG im Einzelfall festgestellt werden,

- in **welches Gewässer**

- **wie viel Kubikmeter/a Schmutzwasser**

eingeleitet wird. Auch diesen Anforderungen genügt das Gutachten nicht,

ff) auch sieht das LWVG die Berücksichtigung einer „Verschmutzungsart“ -wie im Gutachten geschehen- nicht vor.

Was folgt daraus?

Die Verhältnisse beim GPV Ammersbek-Hunnau sind ein einziger, sehr kostspieliger Wirr-Warr, den die Mitglieds-Gemeinden als Letztverantwortliche offenbar nicht gewillt oder in der Lage sind zu beseitigen oder sich im Interesse der Bürger überhaupt damit zu befassen:

- warum umfasst das Verbandsgebiet laut Satzung 14 Gemeinden, obwohl angeblich nur 4 Gemeinden Mitglied sind?
- warum umfasst der Verbandsausschuss 20 Mitglieder, wenn doch der Verband selbst nur 4 Mitglieder hat?
- warum duldet und finanziert die Gemeinde eine Geschäftsführung (Amt Bargteheide Land), die noch nicht einmal in der Lage ist, ihre Mitgliedsbeiträge selbst zu ermitteln, geschweige denn in der Gewässerpflege kompetent ist und die noch immer rd.15.000 Mitglieder in ihrem Mitgliederverzeichnis führt?

- warum zahlt die Gemeinde Ammersbek Beiträge, die durch ein extremes Missverhältnis von Verwaltungs- und Sachkosten gekennzeichnet sind und warum machen sich die Gemeindevertreter im Interesse der Bürger nicht sachkundig?
- warum soll es nur 4 wahlberechtigte Verbandsmitglieder geben, während 10 andere Gemeinden zwar auch Zahlungen leisten (sollen) aber keine Mitwirkungsrechte/Wahlrechte haben?
- warum werden die Verwaltungskosten für GPV nicht dadurch drastisch gesenkt und zudem die Geschäftsführung professioneller gestaltet, dass aus 10 in Stormarn befindlichen GPV durch Fusion ein einziger oder zumindest wesentlich weniger gemacht werden?
- wie kann durch ein Mitglied der Gemeindevertretung die Auffassung vertreten werden, dass es für die Gemeinde Ammersbek teurer wäre die Gewässerpflege auf dem Gemeindegebiet eigenverantwortlich durchzuführen, wenn nach Auskunft des Bürgermeisters ein belastbarer und nachvollziehbarer Kosten-Vergleich hierzu noch gar nicht angestellt wurde?

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, dies sind nur einige Fragen, sie sich in diesem Zusammenhang aufdrängen und ich hoffe, Ihnen mit dieser Stellungnahme den Eindruck vermittelt zu haben, dass es in dieser Angelegenheit und vor allem in Zeiten leerer Kassen nicht damit getan ist, die Dinge –vielleicht auch wegen ihrer Komplexität- einfach laufen zu lassen um Ruhe zu haben.

Die Aufgabe für alle Mitgliedsgemeinden und ihre Bürgermeister lautet vielmehr, eine effiziente und eine möglichst ebenso schlanke wie kostengünstige Gewässerpflege zu organisieren und zu gestalten. Sollten Sie sich näher mit der Sache befassen, werden Sie sehr schnell feststellen, dass der GPV Ammersbek-Hunnau davon personell, fachlich, organisatorisch und nicht zuletzt satzungsrechtlich meilenweit entfernt ist.

Da den Städten und Gemeinden als (Gründungs-)Mitglieder die Verantwortung für diese Einrichtung zukommt, liegt es auch in deren Verantwortung für optimale Verhältnisse zu sorgen.

Ich habe keine Einwände dagegen, wenn Sie dieses Schreiben auch Ihren Bürgermeister-Kollegen aus Ahrensburg, Bargtheide und Großhansdorf sowie den Mitgliedern Ihrer Gemeindevertretung zugänglich machen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Rolf Finkbeiner)